

Gemeindereglement der Reformierten Kirche Baden *plus*

In Kraft seit 1. Januar 2023

(Von der Kirchgemeindeversammlung beschlossen am 22. November 2022)

Gestützt auf § 44 Abs. 1 Ziff. 3 Kirchenordnung erlässt die Kirchgemeindeversammlung vom 22. November 2022 folgendes Kirchgemeindereglement. Es gilt ergänzend zur Kirchenordnung der Evangelisch-Reformierten Landeskirche des Kantons Aargau.

1 Gemeindestruktur

Die Kirchgemeinde Baden *plus* umfasst das Gebiet der politischen Gemeinden Baden, Ennetbaden, Ehrendingen, Freienwil, Obersiggenthal, Untersiggenthal ohne Ortsteil Siggenthal Station.

Sie ist gegliedert in Gemeindeteile. Zum Zeitpunkt der Inkraftsetzung sind dies Baden-Ennetbaden, Ehrendingen-Freienwil, Obersiggenthal und Untersiggenthal. Es obliegt der Kirchenpflege, die Aufteilung bei Bedarf in mehr oder weniger Gemeindeteile der Kirchgemeindeversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen.

Gemeindeteile haben keine Rechtspersönlichkeit.

2 Gremien

2.1 Kirchenpflege

Die Kirchenpflege besteht aus acht ehrenamtlichen Mitgliedern. Dabei sind nach Möglichkeit Repräsentantinnen und Repräsentanten aus allen Gemeindeteilen vertreten.

Für die ordinierten Dienste gilt das Delegationsprinzip gemäss § 44 Abs. 1 Ziff. 10 Kirchenordnung.

Die Kirchenpflege organisiert sich in Ressorts. Diese werden in der Konstituierung der Kirchenpflege entsprechend § 47 der Kirchenordnung zugeteilt.

2.2 Gemeindekommissionen

Jeder Gemeindeteil wird durch eine Gemeindekommission organisiert und geleitet. Gemeindekommissionen sind Standortvertretungen, die die persönliche Präsenz in den Gemeindeteilen gewährleisten. Ihre Mitglieder sind die lokalen Ansprechpersonen und stellen damit die Nähe zu den Menschen sicher. Die Planung der kirchlichen Angebote für alle Gemeindeteile findet gemeinschaftlich durch den Konvent der Ordinierten Dienste statt. Gemeindekommissionen bringen lokale Anliegen in den Planungsprozess ein und gestalten eigenständig die geplanten Aktivitäten vor Ort.

Die Kirchenpflege wählt die Mitglieder der Gemeindekommissionen auf Vorschlag der Gemeindekommissionen.

Aufgaben der Gemeindekommissionen

Die Kirchenpflege delegiert folgende Aufgaben an die Gemeindekommissionen:

- Umsetzung und Durchführung von Angeboten und Aktivitäten vor Ort inklusive Gemeindefeste
- Kontaktpflege mit Gemeindemitgliedern und Ansprechpartnern
- Vermietung von Räumlichkeiten
- Gewinnung, Kontaktpflege, Einsatzplanung und Anerkennung von Freiwilligen
- Kollektenplanung und Bestimmung über die Verwendung von Kollekten unter Berücksichtigung von Vorgaben durch Synode und Kirchenrat
- Bestimmung der Kollektenkassiererin / des Kollektenkassierers und der Revisorinnen / Revisoren
- Genehmigung der Kollektenrechnung auf Basis des Revisionsberichts
- Entscheidung über die Ausgaben im Rahmen der bewilligten Budgets
- Laufende Budgetüberwachung
- Kommunikation mit lokalen Partnerinnen und Partnern
- Entscheidung über das Glockengeläut vor Ort

Die Mitglieder der Gemeindekommissionen sind regelmässig an Gottesdiensten und Veranstaltungen präsent.

Gemeindekommissionen organisieren bei Bedarf freie Versammlungen mit den Gemeindemitgliedern zum Dialog über Themen des kirchlichen Lebens.

2.3 Weitere Kommissionen

Die Kirchenpflege kann gemäss § 53 Kirchenordnung weitere Kommissionen einsetzen.

3 Entschädigungen für Ehrenamtliche

Entschädigungen werden in der separaten „Richtlinie Behördenentschädigungen“ definiert. Diese wird der Kirchgemeindeversammlung bei Änderungsanträgen im Rahmen des Budgets zur Beschlussfassung vorgelegt.

4 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt nach Genehmigung durch den Kirchenrat am 1. Januar 2023 in Kraft.